



## BVG-Kapital

---

### Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Artikel 37, 37a, 86a Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 (Stand am 1. Januar 2021) über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40);  
Artikel 1 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 (Stand am 8. April 2017) über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1);  
Artikel 11a Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 (Stand am 1. Januar 2021) über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 830.1);  
Artikel 7, 8, 20 Abs. 1, 21 Abs. 2, 29, 30 und 31 des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG; SGF 831.0.1);  
Artikel 16 und 18 des Ausführungsreglements zum Sozialhilfegesetz vom 30. November 1999 (ARSHG; SGF 831.0.11);  
SKOS-Richtlinien E.: Rückerstattung;  
ZESO: «Freizügigkeitskonto auflösen, um Sozialhilfe zurückzuzahlen?»; 1/2009, S. 16.

### Grundsatz

Das BVG-Kapital darf ausschliesslich der materiellen Grundsicherung der kommenden Jahre dienen und nicht der Rückerstattung von Sozialhilfeschulden. Der RSD muss jedoch berücksichtigen, dass das Risiko besteht, dass die sozialhilfebeziehende Person dieses Kapital rasch zu anderen Zwecken ausgibt als zur Vorsorge, oder dass andere Gläubiger das Freizügigkeitsguthaben beschlagnahmen. Gegebenenfalls sollte der RSD das ausgelöste Freizügigkeitsguthaben beschlagnahmen können, um die Sozialhilfeschulden zurückzuzahlen. Es gilt also jeden Einzelfall zu prüfen.

Des Weiteren könnte mit der sozialhilfebeziehenden Person ein Arrangement für die Rückstände ausgehandelt werden. In jedem Fall muss die Sozialkommission zuerst einen Entscheid über die Rückerstattung der erteilten Sozialhilfe fällen, in Berücksichtigung des Freibetrags und in Einhaltung der SKOS-Richtlinien (D.3.1).

### Hinweise

BVG-Kapital, das für die Rückerstattung einer Sozialhilfeschuld verwendet wird, gilt nicht als Verzicht im Sinne des ELG, vorausgesetzt, die sozialhilfebeziehende Person übermittelt der Ausgleichskasse die Rückerstattungsbelege.

Es empfiehlt sich, die sozialhilfebeziehenden Personen dazu zu bewegen, ihr BVG-Guthaben in Renten- und nicht in Kapitalform auszulösen.

### Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den RSD. Entscheid der Sozialkommission.

### Auskünfte

Kantonale Sozialversicherungsanstalt (KSVA), Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez.  
026 305 52 52 / [www.caisseavsf.ch/de](http://www.caisseavsf.ch/de)

Version vom 10. März 2021